

**Satzung über die Eignungsprüfung
für das Fach Kunst/Kunstpädagogik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom 17. August 2016**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung- QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Eignungsprüfung**

¹Die Aufnahme des Lehramtsstudiums in einer Fächerverbindung mit Kunst sowie des Studiums im Fach Kunstpädagogik als (Teil-)Studiengang, Vertiefungsfach oder Nebenfach setzt nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 QualV neben der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis der Eignung (Eignungsprüfung) voraus. ²In der Eignungsprüfung soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Eignung besitzt. ³Die Eignungsprüfung wird an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

**§ 2
Anmeldung zur Eignungsprüfung, Befreiung**

(1) ¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 30. Juni des Jahres bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Prüfungsamt) eingegangen sein. ²Die Eignungsprüfung findet jedes Jahr vor Beginn des Wintersemesters statt; in begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungsprüfung auf Antrag auch zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden. ³Die Prüfungstermine werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die sich rechtzeitig zur Eignungsprüfung angemeldet haben, spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn, mitgeteilt.

(2) ¹Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine Mappe mit mindestens 20 selbstständig gefertigten Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die vorgelegten Arbeiten selbstständig angefertigt wurden.

²Die Arbeiten sind im Original einzureichen und sollen eine differenzierte Einschätzung der künstlerischen Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen. ³Die Arbeiten können sich auf das gesamte Spektrum der Bildenden Kunst erstrecken, Kernbereiche sind Zeichnung und Malerei. ⁴Ein persönliches Vorstellungsgespräch zur Beratung wird empfohlen.

(2) ¹Auf Antrag kann von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden, wenn an einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, die nach Art und Anspruch der Eignungsprüfung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gleichwertig ist. ²Über die Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

**§ 3
Prüfungskommission**

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission. ²Diese besteht aus dem in der Ausbildung in den Fächern Kunst und Kunstpädagogik tätigen hauptberuflichen, wissenschaftlichen und künstlerischem Personal. ²Die Prüfungskommission kann durch

prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte erweitert werden.³Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestimmt.

(2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) ¹Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich ihr Urteil stützt. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 4

Gegenstand der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl, eine praktische und gegebenenfalls in eine mündliche Prüfung.

(2) Gegenstand der Vorauswahl ist die von den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 vorzulegende Mappe.

(3) In der praktischen Prüfung liefert der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis des aktuellen Standes der bildnerischen Fähigkeiten.

(4) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Reflexion der praktischen Prüfung, sowie auf kunstpraktische und kunsthistorische Fragestellungen.

§ 5

Durchführung der Vorauswahl

¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sichten die eingereichten Mappen und befinden über die Zulassung zur praktischen Prüfung. ²Sie treffen eine Einschätzung der künstlerischen Eignung als Voraussetzung für das Studium bezüglich der Fähigkeiten zur grafischen, malerischen, gegebenenfalls plastischen oder medialen Umsetzung visueller Sachverhalte.

§ 6

Durchführung der praktischen Prüfung

¹Die praktische Prüfung erstreckt sich über fünf Stunden und besteht aus der Ausführung von praktischen Arbeitsaufträgen unter prüfungsadäquaten Bedingungen, in denen Gestaltungsaufgaben aus den Bereichen Zeichnung und Malerei gestellt werden. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission sichten die gefertigten Prüfungsergebnisse und beurteilen den aktuellen Stand der bildnerischen Fähigkeiten nach der zeichnerischen und malerischen Umsetzung eines visuellen Sachverhalts (Struktur und Textur, Komposition und farbige Gestaltung). ³Bewertungskriterien sind insbesondere die Intensität des künstlerischen Arbeitens, die Vielfalt des experimentellen Vorgehens und der Lösungssuche, das Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen, das Vermögen, dreidimensionale Objekte zeichnerisch zu erfassen und zweidimensional wiederzugeben, die Raumerfassung, die Sensibilität für Farben, Bildrhythmen, Komposition, das Gestalten im Raum.

§ 7

Durchführung der mündlichen Prüfung

¹Nach Abschluss der praktischen Prüfung findet ein Prüfungsgespräch statt, das sich auf die Reflexion der Prüfungsarbeiten, auf die eingereichte Mappe sowie auf kunsthistorische Fragestellungen bezieht. ²Darüber hinaus kann nach der Studienmotivation, pädagogischen und künstlerischen Interessen gefragt werden. ³Das Gespräch wird als Einzelprüfung von mindestens einem oder einer Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchgeführt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Nachteilsausgleich für behinderte Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Bewerbern und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise, in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Über die Gewährung von Nachteilsausgleich entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Eignungsprüfung in einer anderen Form gewährt werden. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) verlangen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres gestellt werden.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

Aus Beurteilung der Mappe, der praktischen Prüfung sowie des Prüfungsgesprächs ergibt sich die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

§ 10

Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Leistungen sowie künstlerische Fähigkeiten nachgewiesen hat, die erwarten lassen, dass er oder sie das Studienziel erreichen wird. ²Davon ist auszugehen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in allen Prüfungsteilen diesen Eindruck bestätigt.

(2) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; im Zweifel kann ein Zeugnis eines Vertrauensarztes oder eines Gesundheitsamtes verlangt werden.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

¹Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal und zwar vor Beginn des nächsten Studienjahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der Prüfungskommission in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 12

Mitteilung des Ergebnisses der Eignungsprüfung

¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt nach § 10 Abs. 3 als nicht bestanden, sind die Gründe dafür anzugeben.

§ 13

Mindestaltersgrenzen

¹Die Zulassung zum Studium kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu Beginn des ersten Fachsemesters das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Juni 2011 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 16. August 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2016; Az.: XI.8-K 13.6.1.1.1-12a. 56 455.

Eichstätt/Ingolstadt, den 17. August 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 17. August 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2016.